

Vereinsatzung des TTC Kranenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Tischtennisclub (TTC) Kranenburg e. V".
2. Er hat seinen Sitz in Kranenburg
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen (VR 379).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs in der Sparte Tischtennis.
Sportliche Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsortes, Alters und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben

§ 4.2 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.

§ 4.5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 4.6 Ehrungen

Folgende Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein,
- b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein,
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.

Die Ehrungen werden in der Regel auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 5.1 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem 1. Jugendobmann

Der Vorstand (a – f) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendobmann wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
Vereinsämter sind Ehrenämter

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 5.3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

§ 6.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Sie wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 6.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
- g) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung

des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 6.4 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 6.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Verbandzugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 8 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss wird nach der Vereinsjugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 9 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kranenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke

zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom __ . __ .200_ verabschiedet.

Kranenburg,

gez.:

Rüdiger Bleydorn 1. Vorsitzender

Bernhard Lamers 2. Vorsitzender

Jürgen Lange 1. Geschäftsführer

Hans Siebers 2. Geschäftsführer

Hans Groesdonk 1. Kassenwart

Helmut Kamps 2. Kassenwart

Jörg Merita 1. Jugendwart